

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.
Eingetragene Nummer unter Nr. 24 72. Für jedes vierteljährliche Bezugsjahr berechnet.

XLVI. Jahrgang. Berlin, Mittwoch, den 30. Januar 1918. Nr. 4.

Inhalt: Zoll- und Steuerwesen: Reichsschiebgericht für Kohlensteuer Seite 15

Zoll- und Steuerwesen.

Bekanntmachung
über das Reichsschiebgericht für Kohlensteuer.

Auf Grund des § 74 Abs. 5 der Kohlensteuer-Ausführungsbestimmungen vom 12. Juli 1917
(Zentralblatt für das Deutsche Reich 1917 S. 100) wird bestimmt:
1918 S. 9

§ 1.

Die durch § 74 der Kohlensteuer-Ausführungsbestimmungen vom 12. Juli 1917 einem Reichsschiebgericht übertragenen Entscheidungen erfolgen durch eine besondere Abteilung des Reichsschiebgerichts für Kriegszeitlichkeit zu Berlin.

§ 2.

Vorsitzender des Schiebegerichts ist der Präsident des Reichsschiebegerichts für Kriegszeitlichkeit oder sein Vertreter.

Als Richter sind folgende Personen wählbar:

1. Hghe, Generaldirektor der Schlesischen Elektrizitäts- und Gas-K-G., Kleinow;
2. Baumgart, Direktor der Souburgischen Elektrizitäts-Werke, Souburg, Provinz Ostpreußen 48;
3. Pfeiffinger, Stadtbaumeister für Reichsmunizipalitäten, Ulmerfeld;
4. H. Brenner, Bergwerksdirektor, Ufen-Delitzsch, Bezirk Posen 1;
5. Brüggemann, Stadtrat, Ulmerfeld;
6. G. H. von Buggenhagen, Reichsdirektor a. D., Uferdattelnburg 5, Hildesheim 1;